Nr.: RA-001415-A0-104

Anlage-Nr. : **16** Seite : 1 / 7

Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : RR10.570



# Technische Daten, Kurzfassung

### **Raddaten**

Radtyp:	RR10.570	
Art des Rades:	zweiteiliges Leichtmetall-Rad	
Handelsmarke:	RONAL	
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse	
Radausführung:	RR10.5704.23	
Radgröße:	7Jx15H2	
Rad-Einpresstiefe:	37 mm	
Lochkreisdurchmesser:	100 mm	
Lochzahl:	4	
Mittenlochdurchmesser:	68,0 mm	
Zentrierart:	Mittenzentrierung	
Zentrierring:	4 Ø68 Ø60.15	
geprüfte Radlast:	555 kg	
bei Reifenabrollumfang:	1937 mm	

# Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug vorgeschriebene Fahrzeugsysteme, z.B. Reifendruckkontrollsysteme, müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben.

### <u>Verwendungsbereich</u>

Fahrzeughersteller oder Marke : Nissan Motor (J)

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-
			moment
K12, K14, E11	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde	ZP40364	110 Nm
	M12x1,5, Schaftlänge 28 mm		
K13, E12	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde	ZP40353	110 Nm
	M12x1,25		

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55767 nach § 22 STVZO Nr. : RA-001415-A0-104

Nr.:

Anlage-Nr.: 16 Seite: 2/7

Auftraggeber : **Ronal GmbH** Teiletyp: RR10.570



Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
K12	e11*2001/	/116*0195*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
48 bis 63	Nissan Micra, Micra Cabrio	185/55R15	A02) bis A10)
	(Serie 175/65R16 ww. auch 185/50R16)	A01)K01)K04)K16)M00)	E44)
		185/60R15	
		A01)K01)K04)K16)M00)	

Typ(en):	ABE / EG-	Genehmigung(en):	
K12	e11*2001/116*0195*		
Motorleistung (kW)		zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50 bis 81	Nissan Micra, Micra Cabrio (Serie 175/60R15 ww. auch 185/50R16)		A02) bis A10) E44b)
		195/50R15 A01)K01)K04)K16)	

Typ(en):	ABE / EG-	ABE / EG-Genehmigung(en):		
K12	e11*2001/116*0195*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
48 bis 65	Nissan Micra	185/55R15	A02) bis A10)	
	(Serie 175/60R15 ww. auch 165/70R14)	A01)K01)K04)K16)K44)M00)	E44b)	
		195/50R15		
		A01)K01)K04)K16)K44)		

Typ(en):	ABE / EG-Genehmigung(en):		
K12	e11*2001/116*0195*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
48 bis 65	Nissan Micra	185/55R15	A02) bis A10)
	(Serie 185/50R16 ww. auch	A01)K01)K04)K16)M00)	E44a)
	175/60R15, 165/70R14)		,
		195/50R15	
		A01)K01)K04)K16)	

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55767 nach § 22 STVZO Nr. : RA-001415-A0-104

Nr.:

Anlage-Nr.: 16 Seite: 3/7

Auftraggeber: **Ronal GmbH** Teiletyp: RR10.570



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
K13	e13*2007/46*1111*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
59 bis 72	Nissan Micra (5-türig)	185/55R15 A01)K01)K04)M00)	A02) bis A10) EF0)	
		185/60R15 A01)G3T)K01)K04)K20)K28)M00)		
		195/50R15 A01)K01)K04)		
		195/55R15 A01)G8N)K01)K04)K20)K28)		
		205/50R15 A01)K01)K02)K20)K28)		
		205/55R15 A01)G3T)K01)K02)K20)K28)		
		215/50R15 A01)G8N)K01)K02)K20)K28)		
		225/45R15 A01)K01)K02)K20)K28)		

Typ(en):	ABE / E	G-Genehmigung(en):		
K14	e9*2007	e9*2007/46*6454*		
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
52 bis 74	Nissan Micra	185/60R15	A02) bis A10)	
		A01)A93)K01)K04)M00)	EF0)	
		185/65R15		
		A01)K01)K04)M00)		
		195/60R15		
		A01)K01)K04)K28)		
		205/55R15		
		A01)K01)K04)K28)		
		205/60R15		
		A01)K01)K04)K28)		
		A01)K01)K04)K28)		

Nr.: RA-001415-A0-104

Anlage-Nr. : **16** Seite : 4 / 7

Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : RR10.570



Typ(en):		BE / EG-Genehmigung(en):		
E11	e11*2001/116*0268*			
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise	
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen		
50 bis 85	Nissan Note	185/60R15	A02) bis A10)	
		A01)A93)K03)K04)M00)		
		185/65R15		
		A01)K03)K04)M00)		
		195/60R15		
		A01)K01)K04)		
		205/55R15		
		A01)K01)K04)		
		215/55R15		
		A01)K01)K04)		
		225/50R15		
		A01)K01)K04)		

Typ(en):	ABE / E	G-Genehmigung(en):	
E12	e11*200	7/46*0753*	
Motorleistung	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen	Auflagen und Hinweise
(kW)		vorne und hinten, ggf. Auflagen	
59 bis 72	Nissan Note	185/65R15	A02) bis A10)
		M00)	
		195/60R15	
		A01)A93a)K03)	
		205/55R15	
		A01)A93a)K01)K04)	
		215/55R15	
		A01)K01)K04)	

### **Auflagen und Hinweise**

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Nr.: RA-001415-A0-104

Anlage-Nr. : **16** Seite : 5 / 7

Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : RR10.570



- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle "Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol" zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Metallventilen zulässig. (Bohrung Ø8,3mm) Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Nr.: RA-001415-A0-104

Anlage-Nr. : **16** Seite : 6 / 7

Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : RR10.570



- E44) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit der Bereifung 185/50R16 ww. auch 175/65R15 ausgerüstet sind.
- E44a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit der Bereifung 185/50R16 ww. auch 175/60R15, 165/70R14 ausgerüstet sind.
- E44b) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit der Bereifung 175/60R16 ww. auch 185/50R16 ausgerüstet sind.
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G3T) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 185/55R16 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G8N) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 175/60R15, 185/55R16 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Nr.: RA-001415-A0-104

Anlage-Nr. : **16** Seite : 7 / 7

Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : RR10.570



K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.

Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
  - Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K16) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten von Stoßfängeroberkante bis zum Schweller komplett umzulegen.
- K20) An Achse 2 ist die Befestigungslasche des Stoßfängers im Bereich der Stoßfängeroberkante um 10 mm zu kürzen oder um das gleiche Maß nach hinten/oben zu biegen. Die Befestigungsschraube ist nach hinten zu versetzen.
- K28) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten um 10 mm aufzuweiten.
- K44) An Achse 1 ist der Kunststoffinnenkotflügel im Bereich vor der Achse (im Lenkeinschlagbereich) zur Fahrzeugmitte hin nachzuarbeiten. Nicht erforderlich bei Fahrzeugen, die werksseitig mit der Bereifungsgröße 185/50R16 ausgerüstet sind oder bei denen diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) genehmigt ist.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

Die Anlage Nr. 16 mit den Blättern 1 bis 7 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ RR10.570 des Auftraggebers Ronal GmbH .

Geschäftsstelle Essen, 12.11.2024